

Schutzkonzept zur Öffnung der Gemeindehäuser für Versammlungen und Veranstaltungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Der evangelischen Saalkirchengemeinde Nieder-Ingelheim

für das von der Kirchengemeinde genutzte Gemeindehaus und des Anbaus an der Saalkirche, sowie des Gemeindebüros.

*Bingerstraße 13, 55218 Ingelheim bzw. Karolingerstrasse 4b, 55218 Ingelheim
Gemeindebüro: Mainzerstrasse 70b*

Dekanat Ingelheim-Oppenheim

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau hat sich verpflichtet, die erforderlichen Auflagen verbindlich einzuhalten. Zur Umsetzung und Einhaltung dieser Regeln auf Gemeindeebene beschließt der Kirchenvorstand der evangelischen Saalkirchengemeinde das folgende Schutzkonzept für seine für Veranstaltungen und Versammlungen genutzten Gebäude und Räumlichkeiten, sowie für das Gemeindebüro.

Verschärfungen der Coronaregelungen des Landes Rheinland-Pfalz durch Allgemeinverfügung des Landkreises Mainz-Bingen sind unmittelbar anzuwenden, ohne dass es einer Anpassung des Schutzkonzepts bedarf.

1. Prämisse

Der Kirchenvorstand ist sich in der Zeit der Gefährdung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz des Lebens und der „Nächsten“ bewusst. Ziel aller im Folgenden beschriebenen Schutzmaßnahmen ist es, Infektionsrisiken durch „**A**bstandhalten-**H**ygienemaßnahmen-**M**asken-**L**üften“ -zu minimieren, damit kirchliche Veranstaltungen und Versammlungen nicht zu Infektionsherden werden.

Es sollen nur Veranstaltungen und Versammlungen in den Räumen stattfinden, die nicht auf anderer Weise organisiert können. Alternativen sind Versammlungen bzw. Veranstaltungen unter freiem Himmel (unter Beachtung der Hygiene-Regelungen) oder per Telefon / Videotelefonie.

Die Dauer der Versammlungen ist auf das notwendigste zu kürzen.

2. Information

Die Besucherinnen und Besucher werden schriftlich und mündlich über die neuen Regelungen informiert.

3. Nutzungsbedingungen

Es gilt die 3G Regelung:

Zugang haben nur Geimpfte, Genesene oder Negativ getestete, wenn ein negatives Testergebnis (nicht älter als 24 Stunden) vorgelegt wird.

Der Nachweis der vollständigen Impfung oder der Genesung erfolgt durch Vorlage des Impfheftes (auch digital möglich) oder des Genesungsnachweises.

Wird ein Negativtest erbracht, muss dieser mit einem zugelassenen Schnelltest von einem anerkannten Testzentrum erfolgen und darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Bei Jugendlichen bis 17 Jahren wird alternativ ein Selbsttest mit qualifizierter Selbstauskunft (< 24 Stunden alt) akzeptiert.

Kinder bis einschließlich 12 Jahren und 3 Monaten benötigen keinen Nachweis.

Es gelten in den gesamten Gebäuden die allgemeinen Hygieneregeln.

(Händedesinfektion, Nießetikette, ...)

Erkennbar erkrankte Personen (Fieber, starker Husten, grippeähnliche Symptome) dürfen nicht teilnehmen und werden abgewiesen.

Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2 ist durchgängig erforderlich.

Versammlungen dürfen unter Beachtung der Vorgaben stattfinden.

Im gesamten Gebäude gelten die allgemeinen Hygieneregeln:

In allen Räumen werden Sitzplätze durch das gezielte Aufstellen von Stühlen „versetzt“ markiert, mit entsprechendem Abstand zur Seite sowie nach vorn und nach hinten.

Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel werden zur Verfügung gestellt, wöchentliche Desinfektion von Handkontaktflächen (Türklinken und Sanitäreinrichtungen).

Regelmäßiges intensives Lüften von Räumen, Bevorzugung von Kontakten im Freien.

Für jede Versammlung muss eine verantwortliche Person (**Hygienebeauftragter**) benannt sein, die die Einhaltung der Regeln des Schutzkonzepts überwacht. Bei Nichtbeachtung macht sie vom Hausrecht Gebrauch.

Das Schutzkonzept gilt auch für Dritte oder Mieter, die Räume für Versammlungen nutzen.

Regelung für besondere Nutzung:

Regelung für die Pladdebuzzer Kaffeestub.

Eine Bewirtung der Besucher ist durch die Mitarbeitenden im Innenbereich nur

gemäß den 2G-plus Regelungen (Geimpft oder Genesen und zusätzlich mit tagesaktuellem Test oder Boosterimpfung) möglich. Die Abstände von mind. 1,5 m müssen eingehalten werden. Eine Maske (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) ist zu tragen.

An den zugewiesenen Plätzen darf während des Essens die Maske abgelegt werden. Die Mitarbeitenden tragen Maske während der Bewirtung.

Die Nutzung der Sanitäranlagen und des Dusch-/Waschraumes ist unter Beachtung der maximalen Personenanzahl in den Räumen möglich.

Besondere Angebote, wie z.B. Fußpflege, können unter Beachtung der Hygieneregulungen in einem separaten Raum angeboten werden.

Chorproben/Gesangsproben/Musikunterricht:

Es sind die jeweiligen Empfehlungen der EKHN umzusetzen.

4. Teilnehmenden-Obergrenze für die jeweiligen Räume des Gemeindehauses

Generell sind die Abstände einzuhalten. Aus diesem Grund werden Höchstgrenzen für die Personenanzahl pro Raum festgelegt, die sich an der Regelung für öffentliche Einrichtungen orientiert.

In **Rheinland-Pfalz** sind pro 10 Quadratmetern eine Person erlaubt, die Abstände von 1,5 m müssen eingehalten werden.

Folgende Räume können aktuell genutzt werden:

a) großer Saal im Obergeschoß: Raumgröße: 96 qm

Die Teilnehmendenzahl ist auf 10 Personen begrenzt.

b) kleiner Saal im Untergeschoß: Raumgröße: 61 qm

Die Teilnehmendenzahl ist auf 6 Personen begrenzt.

c) Sitzungsraum EG (blaues Kreuz): Raumgröße: 22 qm

Die Teilnehmendenzahl ist auf 2 Personen begrenzt.

d) Bibliothek: Raumgröße: 38 qm

Die Teilnehmendenzahl ist auf 4 Personen begrenzt.

e) Küche im Gemeindehaus: Raumgröße: 13 qm

Die Zahl der Anwesenden ist auf 1 Person begrenzt.

f) Anbau an der Saalkirche: Raumgröße: 64 qm.

Die Teilnehmendenzahl ist auf 7 Personen begrenzt.

g) Die Toilettenräume dürfen jeweils von 2 Personen gleichzeitig betreten werden.

h) alle anderen Räume dürfen nur durch Einzelpersonen genutzt werden, außer es handelt sich um Personen aus einem Haushalt.

5. Gemeindebüro

Das Gemeindebüro ist für den Publikumsverkehr geschlossen.

Der dienstliche Aufenthalt von Personen (EKHN Mitarbeiter / Ehrenamtliche), die dort nicht ihren Arbeitsplatz haben, ist möglichst zu vermeiden oder zeitlich versetzt zu organisieren.

Personen, die sich aus dienstlichen Gründen gemeinsam im Gemeindebüro aufhalten müssen, haben die allgemeinen Hygieneregeln zu befolgen. Abstände sind so weit möglich einzuhalten und Masken (medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2) müssen getragen werden. Der Raum muss regelmäßig gelüftet werden. Die Maske darf am Arbeitsplatz nur abgelegt werden, wenn sich keine weitere Person im Raum befindet.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde vom Kirchenvorstand am 07.02.2022 abgestimmt und gilt ab dem 08.02.2022.

(Die Aussetzung der Kontaktnachverfolgung wurde bereits Anfang Februar umgesetzt. => Änderung der CoronaVO RLP / Datenschutz)

.....
Ort, Datum

Die Vorsitzende des Kirchenvorstands